



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesellschaft & Soziales / Soziale Dienste & Beratung](#) » [Hilfe für Landwirte](#) » [Dorfhelferinnenhilfe](#)

Dorfhelferinnenhilfe



© Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) - Dorfhelferinnen

Land/Forstwirte können bei Ausfall der betriebsführenden Bäuerin einen Dorfhelferinneneinsatz beantragen.

- [↕ Einsatzvoraussetzungen](#)
- [↕ Anforderung](#)
- [↕ Umfang der Förderung](#)
- [↕ Zuteilung, Merkblatt und Überprüfung](#)
- [↕ Kostenersatz](#)
- [↕ Dauer des Einsatzes](#)
- [↕ Rechtsanspruch und Haftung](#)
- [↕ Ich möchte selbst Dorfhelperin werden](#)

Einsatzvoraussetzungen

Dorfhelferinnen können in folgenden **Betrieben** eingesetzt werden:

- Voll-,
- Zu- und
- Nebenerwerbsbetrieben

Der Einsatz kann unter folgenden **Voraussetzungen** erfolgen:

- beim Ausfall der betriebsführenden **Bäuerin**
z.B. bei Entbindung, Kuraufenthalt, Krankheit, Tod oder Unfall
- bei Betreuung von schulpflichtigen Kindern (bis zum 15. Lebensjahr)
- bei Betreuung von pflegebedürftigen Personen

[^nach oben](#)

Anforderung

Den Einsatz einer Dorfhelperin können Sie schriftlich oder telefonisch bei uns anfordern.

[^nach oben](#)



© Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) - Dorfhelferinnen

Umfang der Förderung

Der Einsatz der Dorfhelferin umfasst notwendige Arbeiten, die üblicherweise in Haus, Hof und Garten anfallen.

Dazu gehört z. B. Führung des Haushaltes, Kinder und Krankenbetreuung, Mithilfe bei Stallarbeit und Außenarbeiten (Arbeiten mit Maschinen in eingeschränktem Umfang, wie z. B. Milchtransport zur Milchsammelstelle, Mitarbeit bei der Heuernte und dgl.).

Schon längere Zeit notwendig gewesene Arbeiten (z.B. Durchforstung, Maurerarbeiten, Sanierungen) fallen jedoch nicht darunter.

Durch den Einsatz von Dorfhelferinnen wird die Notsituation der betriebsführenden Bäuerinnen gelindert.

Die Dorfhelferinnen gewährleisten dadurch den ungestörten Arbeitsablauf in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben .

[^nach oben](#)



© Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) - Dorfhelferinnen

Zuteilung, Merkblatt und Überprüfung

Nach Ihrer Anforderung beim Amt der Landesregierung werden Sie über die erfolgte Zuteilung/Nichtzuteilung verständigt.

Anlässlich der Zuteilung einer Dorfhelferin übermitteln wir Ihnen ein **Merkblatt**, in welchem die Zielsetzung und Voraussetzung für den Einsatz, der Aufgabenbereich der Dorfhelferin und die Kosten des Einsatzes angeführt sind.

Wir weisen darauf hin, dass wir den Einsatz jederzeit stichprobenweise kontrollieren können.

[^nach oben](#)

Kostensatz

Für den Einsatz ist ein Kostensatz zu leisten.

- Dieser beträgt für einen 10-stündigen Arbeitstag: **(Gültig ab 1.1.2011)**

bei der Geburt eines Kindes	€ 25,00
Überstunde	€ 5,00

- bei Sozialeinsätzen **(Gültig ab 1.1.2011)**

Einheitswert	Arbeitstag (10 Stunden)	Überstunde
bis € 4.000,00	€ 21,00	€ 5,00
bis € 8.000,00	€ 28,00	€ 5,00
bis € 14.000,00	€ 35,00	€ 5,00
bis € 20.000,00	€ 42,00	€ 5,00
bis € 28.000,00	€ 49,00	€ 5,00
bis € 36.000,00	€ 56,00	€ 10,00
bis € 44.000,00	€ 70,00	€ 10,00
bis € 52.000,00	€ 75,00	€ 10,00
bis € 60.000,00	€ 81,00	€ 10,00
ab € 60.000,00	€ 91,00	€ 15,00

Nach erfolgtem Einsatz werden die anfallenden Kosten in Form von Kostenvorschreibungen an Sie übermittelt.

Wir ersuchen Sie den Kostenersatz unverzüglich nach Übermittlung einzuzahlen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen können wir eine Stundung oder Ratenzahlung bewilligen.

[^nach oben](#)

Dauer des Einsatzes

Der Einsatz soll in der Regel nicht länger als 4 Wochen dauern. Eine Verlängerung in Einzelfällen mit begründetem Antrag ist möglich.

[^nach oben](#)

Rechtsanspruch und Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Dorfhelferin besteht nicht. Die Haftung der Dorfhelferin für Schäden, die sie bei der Ausführung des Einsatzes verursacht, besteht im Ausmaß der Haftung jener Person, die durch die Dorfhelferin ersetzt wird.

[^nach oben](#)

Ich möchte selbst Dorfhelferin werden

Dorfhelferinnen ein sozialer Job mit großen Herausforderung

[zum Beruf Dorfhelferin](#)

[^nach oben](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Links

Dorfhelferin Berufsbild

Ich möchte selbst Dorfhelferin werden

Downloads

 Merkblatt bei Zuteilung einer Dorfhelferin (pdf, 41.6 KB)

Ihre Kontaktstelle des Landes für Dorfhelferinnenhilfe

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3)

Monika Schadenhofer, E-Mail: post.lf3@noel.gv.at
Tel: 02742/9005 DW 12820, Fax: 02742/9005 DW 13535
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 12.501

 Lageplan, Adressen aller Dienststellen